

Statuten der Marianischen Kirche

I. Name, Rechtsform, Sitz

Artikel 1.1

Name, Rechtsform

Die Marianische Kirche versteht sich als die universale Kirche Jesu Christi.
Sie ordnet ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des staatlichen Rechts.

Artikel 1.2

Sitz

Der Sitz der Marianischen Kirche ist identisch mit dem Sitz der Zentralverwaltung.

II. Zweck und Aufgabe

Artikel 2.1

Aufgabe

Die Marianischen Kirche verkündigt die Grösse Mariens als die göttliche Tochter, Braut und Mutter des Dreifaltigen Gottes.

Artikel 2.2

Zweck

Der Zweck der Verkündigung ist die Verherrlichung Mariens in Ihrer Majestät als einzige Göttin im Universum. Durch Maria wird Gott Vater Jahwe, Gott Sohn Jesus Christus und Gott Heiliger Geist Adonai unendlich verherrlicht.

III. Mitglieder

Artikel 3.1

Erwerb der Mitgliedschaft

Alle Völker der Erde können Mitglieder der Marianischen Kirche werden. Die Mitglieder bekennen sich zum Credo der Marianischen Kirche. (siehe Credo-Auszug im Anhang)

Artikel 3.2

Rechte und Pflichten der Mitglieder

siehe Artikel 2.1, 3.1, 5.1, 5.2, 5.3, 5.5

IV.Finanzierung

Artikel 4.1

Finanzierungsmittel

Die Finanzierung der Marianischen Kirche erfolgt durch freiwillige Spenden ihrer Mitglieder.

Artikel 4.2

Besitz ,Eigentum, Vermögen

Die Marianische Kirche regelt Besitz, Eigentum und Vermögen im Rahmen des staatlichen Rechts.

V.Organisation

Artikel 5.1

Vorsitz, Vorsteher

Die Delegierten der Marianischen Kirche wählen einen Vorsteher für die Gesamtkirche. Die Verwaltung (vgl. Art 5.3) und die Delegierten (vgl Art 5.2) unterstützen den Vorsteher in seiner Amtsführung.

Artikel 5.2

Delegierten

Die Mitglieder wählen ihre Delegierten für den Aufbau und die Führung der Marianischen Kirche.

Artikel 5.3

Verwaltung

Die Verwaltung der Marianischen Kirche setzt sich aus Mitgliedern der Gesamtkirche zusammen.
Der Vorsteher der Gesamtkirche beauftragt den Kanzler, die Verwaltung zu führen.

Artikel 5.4

Informationsdienst

Für den öffentlichen Informationsdienst ist die Verwaltung der Marianischen Kirche zuständig.

Artikel 5.5

Konzilium

Der Vorsteher beruft nach Bedarf die Delegierten und die Verwaltung zur beratenden Sitzungen(Konzil) ein. Der Kanzler führt über jede Sitzung das Protokoll.

Artikel 5.6

Zeichnungsberechtigung

Der Vorsteher, der Kanzler und die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zeichnungsberechtigt.
Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift.
Bei Alltagsgeschäften ist auch Einzelunterschrift zulässig.

VI. Statutenrevision

Artikel 6.1

Revisionsbedingungen

Im Geiste der Marianischen Kirche können die Statuten nach Bedürfnis geändert werden. Grundsatz jeder Änderung bleibt immer die grössere Ehre Mariens.

VII. Kirchliche Gerichtsbarkeit

Art 7.1

Streitigkeiten

Kirchliche Streitigkeiten unterliegen dem endgültigen Entscheid des Vorstehers der Gesamtkirche.
Nach Anhören beider Parteien fällt der Vorsteher das verbindliche Urteil.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 8.1

Rechtsbereich der Statuten

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten ist eine verbindliche Grundlage zwischen den Mitgliedern der Marianischen Kirche und dem Staat gegenüber geschaffen worden.

Bischofszell, am Fest Taufe Jesu Christi, 13. Januar 2017

Der Vorsteher der Marianischen Kirche Ein Mitglied des Vorstandes

Josef Geraldo Mäder

Verena Mäder-Beutler